**Verbandssatzung**

**des Breitbandzweckverbandes Eggebek  
in der Fassung der 2. Nachtragssatzung**

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 11.09.2019 folgende 1. Nachtragssatzung zur Verbandssatzung des Breitbandzweckverbandes (BZVE) vom 11.04.2017 erlassen:

**§**

**Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel**

1. Die Gemeinden Eggebek, Janneby, Jerrishoe, Jörl, Langstedt, Sollerup, Süderhackstedt und Wanderup (Verbandsmitglieder) bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit.
2. Der Zweckverband führt den Namen „Breitbandzweckverband Eggebek“, (BZVE).
3. Er hat seinen Sitz in Eggebek.
4. Der BZVE ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit.
5. Der BZVE führt das Landessiegel mit der Inschrift „Breitbandzweckverband Eggebek“.

**§**

**Verbandsgebiet**

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

**§**

**Aufgaben**

Der BZVE hat die Aufgabe, eine Breitbandversorgung zu schaffen, bereitzustellen und zu unterhalten. Dazu gehört insbesondere das Vorhalten einer entsprechenden Breitbandinfrastruktur sowie die Vergabe von Dienstleistungskonzessionen an Internetcarrier. Außerhalb des Verbandsgebietes kann der BZVE im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Verträgen tätig werden.

**§**

**Organe**

Die Organe des BZVE sind die Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher.

**§**

**Verbandsversammlung**

1. Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der Verbandsmitglieder. Sie werden im Verhinderungsfall von ihren Stellvertretenden vertreten.
2. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat eine Stimme.
3. Die Verbandsversammlung wählt in der ersten Sitzung unter der Leitung des ältesten Mitglieds aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlzeit der Gemeindevertretungen ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden und unter Leitung der oder des Vorsitzenden zwei Stellvertretende. Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung ist gleichzeitig Verbandvorsteherin oder Verbandsvorsteher. Entsprechendes gilt für die Stellvertretenden. Für sie oder ihn und ihre oder seine Stellvertretenden gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister entsprechend.

**§**

**Einberufung der Verbandsversammlung**

Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung ein, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Jahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung es unter Angabe des Beratungsgegenstands verlangt.

**§**

**Ehrenamtliche Tätigkeit**

1. Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen und -vertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.
2. Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.

**§**

**Aufgaben der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers**

1. Der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
2. Sie oder er entscheidet ferner über

1. den Verzicht auf Ansprüche des BZVE und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 25.000,00 € nicht überschritten wird,

2. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 25.000,00 € nicht überschritten wird,

3. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegen­standes einen Betrag von 25.000,00 € nicht übersteigt,

4. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit die Gesamtbelastung einen Betrag von 25.000,00 € nicht übersteigt,

5. die Veräußerung und Belastung von Zweckverbandsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 25.000,00 € nicht übersteigt,

6. die Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 100.000,00 €,

7. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der monatliche Mietzins 2.000,00 € nicht übersteigt,

8. die Vergabe von Aufträgen im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel und der gesetzlichen Vergabebestimmungen,

9. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel und der gesetzlichen Vergabebestimmungen.

**§ 9**

**Verarbeitung personenbezogener Daten**

Um Entschädigungen zu zahlen und um Gratulationen auszusprechen, ist der BZVE berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsversammlung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder

bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.

**§ 10**

**Verbandsverwaltung**

Der BZVE beschäftigt zeitlich befristet für die Ausbauphase eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer im Rahmen einer geringfügig entlohnten Beschäftigung. Die Verwaltung sowie die Kassengeschäfte des BZVE nimmt das Amt Eggebek wahr. Das Amt Eggebek stellt dem BZVE hierfür angemessene Verwaltungskosten in Rechnung. Das Nähere regelt eine Vereinbarung zwischen dem Amt Eggebek und dem BZVE.

**§ 11**

**Haushalts- und Wirtschaftsführung, Deckung des Finanzbedarfs**

1. Die Haushaltswirtschaft erfolgt nach den Vorschriften für Eigenbetriebe von Gemeinden.
2. Der BZVE deckt seinen Finanzbedarf im Wesentlichen durch Entgelte für die von ihm bezogenen Leistungen. Er ist so zu führen, dass der öffentliche Zweck erfüllt wird.
3. Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern keine Verbandsumlage, sofern die Kapitalausstattung und die laufenden Kosten durch Leistungen des Betreibers gewährleistet sind. Soweit die Einnahmen und sonstigen Finanzmittel nicht ausreichen, erhebt der Zweckverband zur Deckung seines Finanzbedarfs von seinen Mitgliedern eine Umlage.

Als Maßstab für die Bemessung der Verbandsumlage dienen die Umlagegrundlagen nach dem Finanzausgleichsgesetz.

1. Der Zweckverband wird mit einem Stammkapital von 100.000,00 € ausgestattet. Die Verbandsmitglieder leisten dieses Stammkapital zur Gründung des Zweckverbandes auf der Grundlage der Umlagegrundlagen für das Jahr 2016 nach dem Finanzausgleichsgesetz.

(5) Die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nr. 9 des Handelsgesetzbuches (HGB) der Verbandsvorsteherin oder des   
Verbandsvorstehers sowie die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Leistungen für die Mitglieder der Verbandsversammlung sind auf der Internetseite des Finanzministeriums sowie im Anhang zum Jahresabschluss jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppe unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nr. 9 Buchstabe a HGB zu veröffentlichen, soweit es sich um Leistungen des Breitbandzweckverbandes handelt. Die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:

1. Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung   
    ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind und deren Voraussetzungen,
2. Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung   
    ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den vom Breitband-  
    zweckverband während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurück-  
    gestellten Betrag unter Angabe der vertraglich festgelegten Altersgrenze,
3. Während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und
4. Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des

Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe

des Geschäftsjahres gewährt worden sind.

**§ 12**

**Verträge mit Mitgliedern der Verbandsversammlung**

1. Verträge des BZVE mit Mitgliedern der Verbandsversammlung und mit juristischen Personen, an denen Mitglieder der Verbandsversammlung beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 25.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.000 €, halten.
2. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder der Verdingungsordnung von Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 50.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 4.000 €, hält.

**§ 13**

**Verpflichtungserklärungen**

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 50.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 4.000 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 GkZ entsprechen.

**§ 14**

**Änderungen der Verbandssatzung**

Änderungen der Verbandssatzung über den Maßstab, nach dem die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs beizutragen haben, bedürfen der Zustimmung aller Verbandsmitglieder.

**§ 15**

**Aufnahme neuer Verbandsmitglieder**

Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitglieds bedarf es neben der Satzungsänderung eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem BZVE und dem aufzunehmenden Mitglied.

**§ 16**

**Ausscheiden von Verbandsmitgliedern**

1. Jedes Verbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Zweckverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende kündigen. Für die verbleibenden Mitglieder verkürzt sich die Kündigungsfrist auf 9 Monate zum Jahresende des gleichen Jahres. Scheitert die Gründung eines Amtswerks zum Ausbau der Breitbandinfrastruktur in den ausreichend versorgten Gebieten (schwarze Flecken) stellt dies einen Grund gemäß § 127 LVwG dar.

1. Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitglieds gehen alle Rechte und Pflichten des Verbandsmitglieds im Zweckverband unter. Die Stammeinlage des ausscheidenden Mitgliedes wird hinsichtlich des werthaltigen Anteils am Eigenkapital erstattet.
2. Das Eigentum an den von dem Zweckverband geschaffenen Wirtschaftsgütern im Gebiet der ausscheidenden Gemeinde (insbesondere des passiven Breitbandnetzes) verbleibt beim Zweckverband.
3. Vermögensvor- und nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen. Dabei sind mögliche zukünftige Verluste aus dem fortlaufenden Betrieb des Breitbandnetzes im Gebiet der ausscheidenden Gemeinde von dieser auszugleichen.

**§ 17**

**Aufhebung des Zweckverbandes**

1. Der BZVE wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.
2. Wird der BZVE aufgelöst, so vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Hierbei geht die im Zweckverbandseigentum stehende Breitbandinfrastruktur auf die Mitglieder über. Jedes Mitglied erwirbt die Breitbandinfrastruktur in seinem Gebiet. Dies gilt auch für etwaige durch den BZVE erworbenes Grundeigentum bzw. sonstige dingliche Rechte. Die weitere Vermögensauseinandersetzung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfang die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des BZVE beigetragen haben.

**§ 18**

**Veröffentlichungen**

1. Satzungen und Verordnungen des BZVE werden im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Eggebek und der Gemeinden Eggebek, Janneby, Jerrishoe, Jörl, Langstedt, Sollerup, Süderhackstedt und Wanderup veröffentlicht. Es führt die Bezeichnung „Mitteilungsblatt Amt Eggebek“, erscheint jeden Freitag, sofern Veröffentlichungen vorliegen, und ist zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich.

Abonnement: 1/4 -jährlich gegen Erstattung der Portokosten, zahlbar im Voraus; per Newsletter (elektronische Post) kostenfrei.

Einzelbezug: durch Abholung bei der Amtsverwaltung,24852 Eggebek, Hauptstraße 2, kostenfrei; per Post gegen eine Gebühr von 2,00 € je Ausgabe.

Fällt der Erscheinungstag auf einen Feiertag, so erscheint das Mitteilungsblatt an dem davor liegenden Werktag.

Erscheint eine zusätzliche Ausgabe, so wird auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils im „Flensburger Tageblatt“ hingewiesen.

1. Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
2. Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

**§ 19**

**Inkrafttreten**

1. Die 2. Nachtragssatzung zur Verbandssatzung tritt rückwirkend zum 10.04.2017 in Kraft.

Die vorstehende 2. Nachtragssatzung zur Verbandssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eggebek, den 23.10.2020

gez. Carsten Seemann Verbandssiegel

Carsten Seemann

- Verbandsvorsteher -